



GEMEINDE SEEGRÄBEN

# Gebührentarif der Gemeinde Seegräben

Inkrafttreten	1. August 2025
Erlasdatum	10. Juni 2025
Erlassen durch	Gemeinderat Seegräben

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Verwaltung allgemein</b> .....	<b>4</b>
Art. 1    Schreibgebühren .....	4
Art. 2    Drucksachen.....	4
Art. 3    Kopien und Ausdrücke.....	5
Art. 4    Gesuche gemäss § 20 IDG.....	5
Art. 5    Spesen und Porti .....	5
<b>II. Abfallwesen</b> .....	<b>5</b>
<b>III. Bauwesen und feuerpolizeiliche Gebühren</b> .....	<b>5</b>
<b>IV. Bestattungswesen</b> .....	<b>5</b>
Art. 6    Bestattungskosten.....	5
Art. 7    Grabunterhalt und -pflege.....	6
<b>V. Einbürgerungswesen</b> .....	<b>6</b>
Art. 8    Schweizerinnen und Schweizer .....	6
Art. 9    Ausländerinnen und Ausländer .....	6
Art. 10    Weitere Gebühren .....	6
Art. 11    Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid.....	7
<b>VI. Einwohnerwesen</b> .....	<b>7</b>
Art. 12    Anmeldung zur Niederlassung (auch e-Umzug) .....	7
Art. 13    Anmeldung zum Aufenthalt (auch für Minderjährige).....	7
Art. 14    Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte.....	7
Art. 15    Dienstleistungen .....	8
Art. 16    Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige .....	8
Art. 17    Ausländerrechtliche Gebühren .....	8
<b>VII. Feuerwehrwesen</b> .....	<b>8</b>
<b>VIII. Finanzwesen</b> .....	<b>8</b>
Art. 18    Mahn- und Betreibungsgebühren.....	8
Art. 19    Zahlungsnachforschungen.....	8
<b>IX. Polizeiwesen</b> .....	<b>9</b>
Art. 20    Gastwirtschaftswesen.....	9
Art. 21    Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungstunde.....	9
Art. 22    Abgaben für gebranntes Wasser.....	10

Art. 23	Lebensmittelkontrollen.....	10
Art. 24	Polizeiliche Bewilligung.....	10
Art. 25	Fahrbewilligung, Umtriebsentschädigungen.....	10
Art. 26	Parkplatzbewirtschaftung.....	11
Art. 27	Hundehaltung .....	11
Art. 28	Waffenscheine.....	11
<b>X.</b>	<b>Schulwesen .....</b>	<b>12</b>
Art. 29	Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte.....	12
Art. 30	Schulergänzende Tagesstrukturen .....	12
Art. 31	Raumnutzung.....	12
<b>XI.</b>	<b>Sozialwesen .....</b>	<b>12</b>
Art. 32	Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte.....	12
Art. 33	Familienergänzende Betreuung.....	12
<b>XII.</b>	<b>Steuerwesen .....</b>	<b>12</b>
Art. 34	Auszüge und Ausweise .....	12
Art. 35	Anfertigung von Kopien aus Steuerakten.....	12
<b>XIII.</b>	<b>Raumvermietungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 36	Turnhalle und Mehrzweckraum Buechwäid.....	12
Art. 37	Waldschulhaus.....	13
<b>XIV.</b>	<b>Rechtspflege .....</b>	<b>13</b>
Art. 38	Friedensrichteramt.....	13
<b>XV.</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>13</b>

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Seegräben vom 01.08.2018, erlässt der Gemeinderat Seegräben folgenden Gebührentarif:

## Allgemeine Bestimmungen

Alle im vorliegenden Erlass genannten Beträge verstehen sich in Schweizer Franken (CHF).

Vorbehalten bleiben die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

Sofern der Gebührentarif der Gemeinde Seegräben keine Gebühr für eine bestimmte Leistung enthält, gilt sinngemäss die kantonale Gebührenverordnung. Enthält auch diese keine Gebühr, finden die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts für die Gebührenbemessung Anwendung.

### I. Verwaltung allgemein

#### Art. 1 Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zusätzlich zu allfälligen Verwaltungs- und Benützungsgebühren zu vereinnahmen.

Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs einer Verfügung oder eines Beschlusses unter Einschluss eines Aktenexemplars (elektronisch zugestellte Exemplare an Verwaltungsstellen werden nicht mitgerechnet):

Für die erste Ausfertigung pro A4-Seite	15
Für eine höchstens bis zur Hälfte beschriebene A4-Seite	10

#### Art. 2 Drucksachen

Verordnungen usw.

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	10-25
Inventar Schutzwürdige Bauten der Gemeinde Seegräben	25

Pläne

Übersichtsplan	15
Hausnummernplan	20
Ortsplan	gebührenfrei
Zonenplan	10
Kernzonenplan	10

Diverses

Entsorgungskalender	gebührenfrei
---------------------	--------------

### Art. 3 Kopien und Ausdrücke

Fotokopie/Ausdruck bis A3 s/w	0.50
Fotokopie/Ausdruck bis A3 farbig	1.00

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
Die Gebühren für die Gewährung des Informationszugangs richten sich nach dem Anhang der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).	

### Art. 5 Spesen und Porti

#### Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax	Nach Aufwand
Zustellgebühren	Nach Aufwand

## II. Abfallwesen

Die Gebühren für das Abfallwesen sind im Gebührenreglement zur Abfallverordnung festgelegt.

## III. Bauwesen und feuerpolizeiliche Gebühren

Die Gebühren für das Bauwesen inkl. Feuerungskontrollen (baulicher Brandschutz) sind in der separaten Gebührenverordnung für das Bauwesen festgelegt.

## IV. Bestattungswesen

### Art. 6 Bestattungskosten

Die Gemeinde Seegräben übernimmt bei Bestattungen von in Seegräben wohnhaft gewesenen Personen folgende Leistungen:

- die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einbetten, inkl. Hemd und Kissen;
- den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- das Aufbahren im Friedhof Wetzikon oder im Krematorium Rüti;
- die Gebühr für die Kremation und die Bereitstellung einer einfachen Urne;
- den Urnentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- den Grabplatz (ohne Familiengrab) für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Seegräben;
- die Grablegung für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Wetzikon;
- die Veröffentlichung der Bestattung im amtlichen Publikationsorgan.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz

Reihengrab	1'200
Urnen- und Kindergrab	700
Gemeinschaftsgrab	500

Grabarbeiten

Erdgrab	850
Urnen- und Kindergrab	250
Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	250

Art. 7 Grabunterhalt und -pflege

Die immergrüne Grundbepflanzung und -pflege ist gebührenfrei. Weitergehende Bepflanzungen und Pflege sind dem Friedhofgärtner direkt in Auftrag zu geben und werden durch diesen den Unterhaltspflichtigen in Rechnung gestellt.

**V. Einbürgerungswesen**

Art. 8 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Einzelpersonen unter 20 Jahren	gebührenfrei
Einzelpersonen ab 20 Jahren	200
Ehepaare	300

Art. 9 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt:

Einzelpersonen unter 20 Jahren	gebührenfrei
Einzelpersonen zwischen 20-25 Jahren	250
Ehepaare bis 25 Jahren	500
Einzelpersonen ab 25 Jahren	500
Ehepaare ab 25 Jahren	1'000

Art. 10 Weitere Gebühren

Sprachtest (KDE)	Gemäss Rechnung Dritter
------------------	-------------------------

## Art. 11 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

### Verfahrensgebühren ohne Entscheid oder mit negativem Einbürgerungsentscheid

Einzelpersonen unter 20 Jahren	gebührenfrei
Einzelpersonen zwischen 20-25 Jahren	50
Ehepaare bis 25 Jahren	100
Einzelpersonen ab 25 Jahren	100
Ehepaare ab 25 Jahren	200
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

## VI. Einwohnerwesen

### Art. 12 Anmeldung zur Niederlassung (auch e-Umzug)

Einschliesslich Meldebestätigung, Adresswechsel, Abmeldung und Abmeldebestätigung	40
Aufforderung zur An-/Abmeldung und Adressänderung	30
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung fehlender Unterlagen	30

### Art. 13 Anmeldung zum Aufenthalt (auch für Minderjährige)

Anmeldung	100
Verlängerung des Aufenthaltes	100
Wiederholung der Anmeldung	100

### Art. 14 Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte

#### Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Einfache Adressauskunft (§ 18 Abs. 1 MERG)	15
Erweiterte Adressauskunft mit Interessennachweis (§ 18 Abs. 2 MERG)	30
Listenauskunft (§ 19 MERG)	30
Bei Anfragen ohne materielles Interesse (z.B. Suche nach Familienangehörigen oder ehem. Klassenkameraden) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet oder den Aufwänden entsprechend verrechnet werden.	Bis 30

#### Auszüge aus dem Einwohnerregister

Handlungsfähigkeitszeugnis, Aufenthaltsausweis, Lebensbescheinigung, Wohnsitzbestätigung, etc.	30
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) auf vorgedrucktem Formular	15
Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular	15
Einfache Bestätigung (Stempel und Unterschrift)	15
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige) sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises	20

Bestätigung der Personalien für Swiss ID	20
Bestätigung der Personalien andere	20
Duplikat Meldebestätigung/Abmeldebestätigung	20

#### Art. 15 Dienstleistungen

Registrierung der Meldepflicht an das Notariat	20
Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung	20
Verpflichtungserklärung (exkl. Gebühr für Migrationsamt)	30
Zwangszuweisung Krankenkasse	50
Aufhebung Zuweisung Krankenkasse	50
Arbeitsaufwand für die Ausarbeitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	100
Archivnachforschungen	Nach Aufwand

#### Art. 16 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

#### Art. 17 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

### VII. Feuerwehrwesen

Die Gebühren des Feuerwehrwesens sind im Gebührentarif der Stadt Wetzikon geregelt.

### VIII. Finanzwesen

#### Art. 18 Mahn- und Betreibungsgebühren

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	30
Betreibung (Verwaltungskostenzuschlag)	30
Löschung einer Betreibung	30
Die Gebühren des Betreibungsamtes richten sich nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.	

#### Art. 19 Zahlungsnachforschungen

Nachforschung bei nicht zuweisbaren Zahlungen an die Gemeindeverwaltung	30
---	----

## IX. Polizeiwesen

### Art. 20 Gastwirtschaftswesen

Gastwirtschaftspatent	150
Klein- und Mittelverkaufspatent	100
Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaftspatente	50

### Bewilligungsgebühr im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe

Ausfertigungsgebühr für alle Bewilligungen (Grundpauschale)	50
Ausfertigungsgebühr für alle Bewilligungen je weiterer Stunde	30/Std.
Gebühr für zu spät eingereichte Gesuchsunterlagen	50
Gebühr für Nichtmelden oder zu spätes Melden von Mutationen	50
Gebühren für den Patententzug	50
Arbeitsaufwand für die Ausarbeitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	100
Behördliche Aufsichts- und Kontrollfunktion, Pauschale (z.B. bei Testkäufen)	200
Busse bei wiederholten Missachtungen	500
Schreibgebühren	30

### Art. 21 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

#### Dauernde Ausnahmen (Anzahl Tage pro Woche)

5 bis 7 Tage bis 02.00 Uhr	800
5 bis 7 Tage bis 01.00 Uhr	700
3 bis 4 Tage bis 02.00 Uhr	700
3 bis 4 Tage bis 01.00 Uhr	600
2 Tage bis 02.00 Uhr	600
2 Tage bis 01.00 Uhr	500
1 Tag bis 02.00 Uhr	550
1 Tag bis 01.00 Uhr	450

#### Vorübergehende Ausnahmen (Anzahl Tage pro Woche)

5 bis 7 Tage bis 02.00 Uhr	250
5 bis 7 Tage bis 01.00 Uhr	200
3 bis 4 Tage bis 02.00 Uhr	200
3 bis 4 Tage bis 01.00 Uhr	150
2 Tage bis 02.00 Uhr	150
2 Tage bis 01.00 Uhr	100
1 Tag bis 02.00 Uhr	100
1 Tag bis 01.00 Uhr	50

#### Art. 22 Abgaben für gebrannte Wasser

Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.

Anzahl Liter pro Jahr	Pro Abgabeperiode (4 Jahre)
Von 1 bis 500	200
Über 500 bis 1'000	400
Über 1'000 bis 1'500	600
Über 1'500 bis 2'000	800
Über 2'000 bis 2'500	1'000
Über 2'500 bis 3'000	1'200
Usw.	Max. 8'000

Die Erhebung kann auch jährlich aufgrund der Selbstdeklaration erfolgen.

#### Art. 23 Lebensmittelkontrollen

Die Gebühren richten sich nach der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995.

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
----------------------------------	--------------

Für Inspektionen mit Beanstandung, Nachkontrollen, Planbegutachtungen und weitere Dienstleistungen gelten die Gebühren gemäss Tarifordnung des Kantonalen Labors. Die Rechnungstellung erfolgt direkt an die betroffenen Betriebe durch das Kantonale Labor Zürich (Lebensmittelinspektorat).

#### Art. 24 Polizeiliche Bewilligung

Ausfertigungsgebühr für alle Bewilligungen (Grundpauschale)	50
Ausfertigungsgebühr für jährlich wiederkehrende Bewilligungen (Grundpauschale)	50
Ausfertigungsgebühr für alle Bewilligungen je weiterer Stunde	30
Gebühr für zu spät eingereichte Gesuchsunterlagen	30
Gebühr für das Nichtersuchen von polizeilichen Bewilligungen	200
Polizeistundenverlängerung (einmalig)	50
Bewilligungen für gemeindeeigene Anlässe	gebührenfrei

#### Art. 25 Fahrbewilligung, Umtriebsentschädigungen

Einmalige Fahrt auf Flurwegen	40
Jahres-Ausnahme-Bewilligung für Fahrten auf Flurwegen	100
Umtriebsentschädigung infolge Missachtung eines richterlichen Parkverbotes	50
Umtriebsentschädigung infolge Missachtung eines richterlichen Fahrverbotes	60

Ordnungsbussen richten sich nach der eidg. Bussenliste.

## Art. 26 Parkplatzbewirtschaftung

Gebühren für das Parkieren auf dem Gemeindeparkplatz  
Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr

30 Minuten (Kurzparkende)	gebührenfrei
1 Stunde	1.50
2 Stunden	3.00
3 Stunden	4.50
4 Stunden	8.00
5 Stunden	10.00
Ganzer Tag	12.00

*Für angebrochene Stunden gilt der nächst höhere Tarif. Die Gratiszeit wird bei einer Parkdauer von mehr als 30 Minuten nicht angerechnet.*

Ticketverlust	30
Jahresparkkarte (Parkingpay)	200
Erstmalige Registrierung für Jahresparkkarten (Parkingpay)	50
Verwaltungsaufwand für Ausstellung von Parkkarten	30

## Art. 27 Hundehaltung

Hund, jährlich	150
Blindenführ-, Dienst-, Schweiss-, Begleithunde u.Ä. nach § 21 der kantonalen Hundeverordnung (HuV)	gebührenfrei
Einmalige Anmeldegebühr	40
Gebühr für Nichtmelden oder zu spätes Melden von Mutationen (Anmeldung, Todesfall, Weitergabe, etc.)	20
Aufforderungsgebühr zur Abgabe erforderlicher Unterlagen	30

## Art. 28 Waffenscheine

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

### Waffenerwerbsschein für

Selbstverteidigungssprays	20
Feuerwaffen	50
Andere Waffen	50
Wesentliche Waffenbestandteile	20
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	20

## X. Schulwesen

Art. 29 Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte

Schulbestätigung	30
Klassenlisten	gebührenfrei

Art. 30 Schulergänzende Tagesstrukturen

Für schulergänzende Tagesstrukturen gelten die Ansätze des Betriebsreglements Schulergänzende Tagesstrukturen der Schule Seegräben.

Art. 31 Raumnutzung

Die Tarife für die Raumnutzung auf dem Schulareal sind dem separaten Erlass der Schule zu entnehmen.

## XI. Sozialwesen

Art. 32 Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte

Bescheinigung über den Bezug von Sozialhilfeleistungen	30
--	----

Art. 33 Familienergänzende Betreuung

Für familienergänzende Betreuungen gelten die Ansätze der Beitragsverordnung der Gemeinde Seegräben.

## XII. Steuerwesen

Art. 34 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis über ein Jahr	40
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	20
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person	40

Art. 35 Anfertigung von Kopien aus Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand (Pauschale)	5
--	---

Weitere Gebühren für Kopien und Ausdrucke richten sich nach Art. 3 des Gebührentarifs der Gemeinde Seegräben

## XIII. Raumvermietungen

Art. 36 Turnhalle und Mehrzweckraum Buechwäid

Die Tarife für die Raumnutzung auf dem Schulareal sind dem separaten Erlass der Schule zu entnehmen.

Art. 37 Waldschulhaus

	April – Oktober		November – März	
	Mit Schlüssel	Ohne Schlüssel	Mit Schlüssel	Ohne Schlüssel
gemeindeeigene Schulen, Kirchen, Behörden und Vereine	50	gebührenfrei	25	gebührenfrei
Gemeindeeinswohner/innen, auswärtige Schulen, (Jugend)-Vereine und gemeinnützige Organisationen	100	50	50	25
auswärtige Firmen und Personen	250	125	150	75

Depot (zusätzlich zur Mietgebühr)	100
Zusätzliche Gebühr je weiterer Tag (aufeinanderfolgend)	½ Gebühr
Wochenpauschale	300
Annullierungsgebühr nach definitiver Reservation	30
Festbankgarnituren beim Waldschulhaus (10 Stück)	Im Mietpreis inbegriffen
Pro Festbankgarnituren zusätzlich (max. 20 Stück, Grösse: 80x220cm)	10
Parkgebühr pro Fahrzeug ohne Reservation (max. vier Fahrzeuge/Tag)	10

**XIV. Rechtspflege**

Art. 38 Friedensrichteramt

Gebühr für Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

Streitwert bis 1'000 Franken	65-250
Streitwert zwischen 1'000 – 10'000 Franken	250-420
Streitwert zwischen 10'000 – 100'000 Franken	420-615
Streitwert über 100'000 Franken	615-1'240
Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	100-850

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

**XV. Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif wurde durch den Gemeinderat am 19. Juni 2018 erlassen und an nachfolgenden Daten teilrevidiert: 04.02.2020, 07.02.2023, 10.06.2025.

Inkrafttreten auf den Folgemonat nach rechtskräftiger Publikation: 1. August 2025